



Satzung des Vereins
“Land.Leben.Schule im Werratal e.V.“

Stand: 23.03.2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Land.Leben.Schule im Werratal e.V.“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Witzenhausen. Er wurde am 28.10.2014 gegründet.
5. Das Geschäftsjahr läuft vom 1.8. eines jeden Jahres bis zum 31.7. des Folgejahres.

§ 2 Zweck

1. Der Hauptzweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
2. Im Einzelnen verfolgt der Verein folgende Ziele:
 - Förderung von Demokratiebildung in Bildungseinrichtungen
 - Förderung von Kinderrechten in Bildungseinrichtungen
 - Förderung von Erwachsenenbildung durch differenzierte Angebote.
 - Förderung der generationsübergreifenden Begegnung innerhalb der Dorf- und Stadtgemeinschaft
 - Unterstützung der nachhaltigen Regionalentwicklung im strukturschwachen Raum



3. Diese Ziele werden durch den Verein insbesondere verwirklicht durch:
- Schulung und Fortbildung von MitarbeiterInnen, Eltern und HelferInnen
 - Organisation von Veranstaltungen und Beteiligung an Fachtagungen
 - Erstellung und Herausgabe von Arbeitsmaterial und Publikationen
 - Beteiligung an Aktionen und Projekten, die den Zielen des Vereins entsprechen
 - Angebote im Bereich der Umweltbildung

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmte Zuschüsse – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein darf zweckgebundene Rücklagen für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke bilden.
5. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.



6. Der Verein darf besonders aktiven Mitgliedern eine Ehrenamtszuschale zahlen. Weiterhin darf der Vorstand Verträge mit Referenten und Dozenten schließen, die zur Erfüllung der Satzungszwecke angestellt werden. Eine finanzielle Vergütung solcher Referenten richtet sich nach der „Übungsleiterzuschale“. Über Anstellung und Vergütung entscheidet der Vereinsvorstand. Bei Zahlungen von Ehrenamtszuschalen und Übungsleiterzuschalen ist die finanzielle Handlungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen.

§ 4. Mitgliedschaft

§ 4.1 Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt als Mitglieder natürliche Personen auf, die die Ziele des Vereins unterstützen. Jede juristische Person, deren Satzung oder Verfassung nicht im Widerspruch zu dem Zweck des Vereins steht, kann ebenfalls Mitglied werden.
2. Der Verein kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Diese Mitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeiten informiert, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt.
3. Die Mitgliedschaft in dem Verein wird nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.
4. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein, die keiner Begründung bedarf, ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,



Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, jeweils zum Monatsende, zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt außerdem die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit dieser nicht andere Personen damit beauftragt. Jedes Vorstandsmitglied gilt im Außenverhältnis als vertretungs- und zeichnungsberechtigt, wobei jeweils zwei gemeinsam handeln müssen.



2. Intern wird vereinbart, dass die fristgerechte schriftliche Benachrichtigung des gesamten Vorstands zu Entscheidungen im Außenverhältnis Voraussetzung für Vertragsabschlüsse ist. Diese Frist beträgt zwei Wochen im Voraus.
3. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 höchstens 5 gleichberechtigten Mitgliedern. Er fasst die Beschlüsse im Konsens. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 2 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er bleibt bis zur durchgeführten Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung und finanzielle Ausstattung einer Geschäftsführung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand hat die Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von min. 2 Wochen einzuladen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
3. Themen, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mit einer Frist von min. 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat sie ebenfalls auf Verlangen von min. 1/3 der Mitglieder einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Prüfbericht entgegen und beschließt über die Entlastung. Sie wählt den Vorstand und den zuständigen Kassenprüfer für das laufende Jahr, der nicht Mitglied des Vereins sein muss und nicht Mitglied des Vorstands sein darf.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden nach Möglichkeit im Konsens gefasst, ist kein Konsens möglich, wird mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.



7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich in einem Ergebnisprotokoll niederzulegen. Jeweils ein Vorstandsmitglied ist für die Unterzeichnung von Protokollen und Beschlüssen zuständig.
8. Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder Neuwahlen herbeiführen.
9. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der Stimmberechtigten jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution, die in der Auflösungsversammlung bestimmt wird.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 28.10.2014 im Dorfgemeinschaftshaus Werleshausen beschlossen und tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft.

Am 23.03.2017 wurde durch die Mitgliederversammlung Änderungen beschlossen. Diese betreffen: §2. 2. und §2.3